

Geschäftsordnung des Vorstands

Stand: 10. März 2023

In der Satzung sind alle Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung. Diese Geschäftsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 7 der Satzung des TV Schwetzingen 1864 e.V. erstellt.

§1 Zusammensetzung des Vorstands

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. bis zu fünf Ressortleitern (Vereinsmanagement, Kommunikation, Veranstaltungen, Sponsoring & Netzwerken, Inklusion & Integration)
 - e. dem Sprecher des Sportrats
 - f. dem Jugendleiter
- 2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- 3. Ein hauptamtlich tätiger Geschäftsführer kann durch den Vorstand als besonderer Vertreter bestellt werden.
- 4. Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder sein.
- 5. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.

§2 Amtsdauer des Vorstands

- 1. Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung bestellt.
- 2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand dieses bis zur Neubestellung durch die Mitgliederversammlung ergänzen.

§3 Aufgaben des Vorstands

- 1. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins.
- 2. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung aller Vereinsangelegenheiten.
- 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufgabenverteilung regelt.
- 4. Der Vorstand muss die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführen und muss der Mitgliederversammlung und dem Sportrat Bericht erstatten.

§4 Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei der Beschlussfassung.



- 4. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- 5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§5 Vorstandssitzungen

- 1. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt.
- 2. Alle Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich und unterliegen grundsätzlich der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- 3. Ausnahmen sind offenkundige Tatsachen oder Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- 4. Über alle Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von 14 Tagen nach dem Termin zur Verfügung gestellt werden müssen.
- 5. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben wird.
- 6. Die Protokolle müssen Ort, Zeit, Teilnehmer, genehmigte Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten.
- 7. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes in Vorstandssitzungen ist nicht möglich.
- 8. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen wie Stabsstellen, Projektgruppenleiter, Mitglieder und Nicht-Mitglieder zeitlich begrenzt einladen.
- 9. An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§6 Kommunikationsmittel

- 1. Zugelassenes Kommunikationsmittel für die Vorstandsarbeit sind die E-Mailadressen des TV sowie die Nutzung von Microsoft Teams.
- 2. Die Nutzung von privaten E-Mailadressen ist nicht zulässig.
- 3. Projektbezogene Kommunikation und Dokumentation erfolgt über Asana.

§7 Stabsstellen

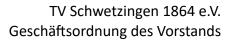
- 1. Durch den Vorstand können Stabsstellen eingerichtet werden, um bestimmte Aufgabenbereiche zu übernehmen.
- 2. Die Stabsstellen Geschäftsstelle, IT und Marketing sind eingerichtet.
- 3. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Stabsstellen werden vom Vorstand festgelegt.
- 4. Die Stabsstellen berichten an den Vorstand, können auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§8 Projektgruppen

- Durch den Vorstand können Projektgruppen eingerichtet werden, um spezifische Projekte des Vereins zu bearbeiten.
- 2. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Projektgruppen werden vom Vorstand festgelegt.
- 3. Die Projektgruppenleiter berichten regelmäßig an den Vorstand, können auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§9 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft, wenn sie allen Mitglieder schriftlich vorliegt.





- 2. Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch den Vorstand beschlossen werden.
- 3. Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder des Vorstands, einschließlich Stabsstellen und Projektgruppenleiter, bindend.